

Merkblatt

zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung nach §§ 66, 67 und 68 AufenthG

Die deutschen Auslandsvertretungen machen die Erteilung eines Visums bei Staatsangehörigen der Staaten, für die Visumpflicht besteht in der Regel von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung abhängig. Sie können dies auch bei Angehörigen von anderen Staaten tun, wenn sich diese einen Aufenthalt im Bundesgebiet nicht selbst finanzieren können oder wenn ein längerfristiger Aufenthalt im Bundesgebiet beabsichtigt ist.

Auch die Ausländerbehörde kann die Abgabe einer Verpflichtungserklärung verlangen, wenn der Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts für die Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels eine Voraussetzung ist.

In manchen Fällen verlangen auch die Herkunftsländer der Gäste beim Grenzübertritt die Vorlage einer Verpflichtungserklärung zum Nachweis der Finanzierung des Auslandsaufenthalts.

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrundeliegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhaltigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise begetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

5. Verfahren

Die Verpflichtungserklärung eines Verpflichtungserklärenden, der im Bundesgebiet lebt, wird grundsätzlich von der Ausländerbehörde, die für den vorgesehenen Aufenthaltsort des Ausländers zuständig ist, entgegengenommen. Sie kann entweder in Schriftform oder auf elektronischem Wege in elektronischer Form abgegeben werden.

Sofern der Verpflichtungserklärende in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nimmt diese die Verpflichtungserklärung und die erforderlichen Nachweise im Wege der Amtshilfe entgegen (Amtshilfe-ABH). Sie leitet die Unterlagen unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde zur dortigen Prüfung der Bonität zu.

Ist der zukünftige Aufenthaltsort des Ausländers noch unbekannt, ist die Ausländerbehörde für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung zuständig, in deren Bezirk der Verpflichtungserklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Ausländerbehörde nimmt eine Bonitätsprüfung des Verpflichtungserklärenden vor und vermerkt das Ergebnis auf Seite 2 des Formulars, wobei ein abgestuftes Votum, je nach Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit, möglich ist.

6. Gebühren

Die Gebühr in Höhe von 29,00 € pro Verpflichtungserklärung wird **mit Einreichen des Antrages auf Verpflichtungserklärung fällig**. Sie erhalten hierzu nach Eingang Ihres Antrages eine Kostenrechnung zugeschickt. Die Gebühr ist auch zu erheben, wenn die Bonität nicht nachgewiesen und nicht glaubhaft gemacht werden kann (§ 49 Absatz 2 AufenthV).

Sollten Sie einen „Digitalen Antrag“ bei uns eingereicht haben, müssen Sie die im Digitalen Antrag genannte Gebühr (Gebühr der Verpflichtungserklärung + ggf. Postversand, sofern Postversand hierzu ausgewählt wurde) auf das dort genannte Konto überweisen.

7. Notwendige Unterlagen für den Antrag auf Verpflichtungserklärung

Für Kurzeitaufenthalte (Besuchvisum) und für Langzeitaufenthalte (z.B. Sprachkurs, Studium etc.) reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- „Antrag auf Verpflichtungserklärung“ vollständig von Ihnen ausgefüllt und unterschrieben
- „Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS“ vollständig von Ihnen ausgefüllt und unterschrieben
- Mietvertrag inkl. Angabe von m² ODER Grundbuchauszug ODER Urkunde vom Notar
- Darlehensvertrag mit entsprechender Angabe der monatlichen Darlehens- und Tilgungsrate
- Arbeitsvertrag bzw. Nachweis über ungekündigtes und außerhalb der Probezeit bestehendes Arbeitsverhältnis
- Einkommensbelege (nähere Angaben dazu im nächsten Abschnitt auf Seite 4)
- Gültiger deutscher Personalausweis oder deutscher Reisepass ODER gültiger Aufenthaltstitel und Nationalreisepass des Einladers
- Reisepasskopie des Gastes falls möglich

Als Einkommensbelege für die Bonität kommen folgende Unterlagen in Betracht:

- Letzte 6 Einkommensnachweise über monatliches Nettoeinkommen (Gehaltsbescheinigung der letzten sechs Monate ODER bei Selbstständigen eine Bescheinigung des Steuerberaters „über das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten sechs Monate nach Abzug von Steuern und Versicherungen“)
- Sparbuch ODER Sperrkonto bei einer Bank Ihrer Wahl mit Sperrvermerk zugunsten des Landratsamtes Landshut ODER Einzahlung der Sicherheitsleistung auf das Verwahrkonto des Landratsamts Landshut*
 - **Kurzzeitaufenthalt / Besuchsvisum:** pro eingeladene erwachsene Person: **3378 Euro**, für Kinder unter 18 Jahre: **1689 Euro**; für die Dauer von maximal 3 Monaten zum Besuch
 - **Langzeitaufenthalt:**
 - Studium und Sprachkurs für Studium: für einen Aufenthalt von 12 Monaten: **11.904 Euro** (= 12 Monate x 992 €)
 - Intensivsprachkurs: für einen Aufenthalt von 12 Monaten: **13.094 Euro** (= 12 Mon. x 1.091 €)
 - Eheschließung / Familiennachzug: für einen Aufenthalt von 12 Monaten: **6756 Euro** (= 12 Monate x 563 €)
- Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Miet- oder Pachtvertrag nur in Verbindung mit Kontoauszügen der letzten 6 Monate
- Nicht geeignet bzw. nicht ausreichend sind Bankguthaben (z. B. Kontoauszüge) da Aussagekraft und Verfügbarkeit nicht gesichert sind.
- Nicht berücksichtigt werden: Elterngeld, Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Pflegegeld, Verletztenrente, Krankengeld, Schmerzensgeld, Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII etc.

* Sollten Sie die Sicherheitsleistung auf das Verwahrkonto des Landratsamts Landshuts einzahlen wollen, so kontaktieren Sie uns hierzu, damit Ihnen alle entsprechenden Informationen (Ablauf, Verwendungszweck zur Einzahlung, etc.) erläutert werden können.

8. Beantragung der Verpflichtungserklärung:

Ihren Antrag auf Verpflichtungserklärung können Sie wie folgt bei uns einreichen:

- **Digitaler Antrag**
Den digitalen Antrag auf Verpflichtungserklärung können Sie auf der Homepage des Landratsamts Landshuts unter Online-Verwaltungsleistungen direkt einreichen. Bitte hierzu die oben genannten notwendigen Unterlagen unter 7. hochladen.

Sie können sich dabei auch mit der Online-Ausweisfunktion authentifizieren. Dabei ist für die Ausstellung der Verpflichtungserklärung kein Termin erforderlich, sofern Sie hierzu den Postversand wählen. Die Verpflichtungserklärung wird somit per Post direkt an Sie versandt. Alternativ erhalten Sie nach Prüfung der Voraussetzungen einen Termin für die Ausstellung und Aushändigung der Verpflichtungserklärung.

- **Per E-Mail**
Übersenden Sie dabei den Antrag auf Verpflichtungserklärung sowie die oben aufgeführten benötigten Unterlagen direkt per E-Mail an **stefanie.priller@landkreis-landshut.de**

Bitte beachten Sie bei Übersendung, dass die Dateien möglichst als PDF verschickt werden. Sollten die Anhänge über 20 MB groß sein, so werden Sie gebeten, die Anhänge auf mehrere E-Mails aufzuteilen und dies im Betreff entsprechend zu vermerken (z.B. E-Mail 1 von 3).

- **Per Post**

Sie können den Antrag auf Verpflichtungserklärung, sowie die auf den Seiten 3 und 4 benötigten Unterlagen auch gerne als Kopie per Post einreichen.

Bitte senden Sie die Unterlagen an:

Landratsamt Landshut
- Ausländerbehörde -
z. Hd. Frau Priller
Veldener Str. 15
84036 Landshut

9. Terminvergabe:

Eine Terminvergabe zur Ausstellung der Verpflichtungserklärung erfolgt **nach Prüfung der Voraussetzungen und nach Zahlungseingang der Gebühr**. Sie erhalten hierzu von uns entsprechend telefonisch, per E-Mail oder ggf. per Post einen Termin zugewiesen.

Sollten Sie beim digitalen Antrag auf Verpflichtungserklärung die Authentifizierungs-Funktion genutzt haben und entsprechende Angaben zum Postversand gewählt haben, so wird Ihnen die Verpflichtungserklärung per Post zugeschickt, sobald der Zahlungseingang der Gebühr eingegangen ist.

Bitte beachten Sie jedoch, dass bei einer Terminvergabe, der Gastgeber (Verpflichtungsgeber) persönlich erscheinen muss, da dessen Unterschrift beglaubigt wird. Eine Abgabe durch eine andere Person, auch wenn diese eine Vollmacht besitzt, ist daher nicht möglich (dies gilt nicht beim Digitalen Antrag mit Authentifizierung).

Bei Ehepaaren ist ausnahmsweise möglich, dass die Verpflichtungserklärung durch beide Ehepartner abgegeben wird. Hierfür werden der Antrag auf Verpflichtungserklärung, sowie die genannten notwendigen Unterlagen unter Punkt 7 von beiden Ehepartnern benötigt. Dann wird das Einkommen beider Ehepartner angerechnet. Beide Ehepartner müssen daher aber auch persönlich zum Termin erscheinen.

Das Original der Verpflichtungserklärung erhält der Verpflichtungsgeber zur Weiterleitung an den Ausländer (Gast), der die Verpflichtungserklärung zusammen mit einer Kopie im Rahmen des Visumsverfahrens bei der zuständigen Auslandsvertretung vorlegt. Das Original verbleibt anschließend beim Ausländer, damit es auf Verlangen bei der Grenzkontrolle vorgezeigt werden kann.

Es ist deshalb wichtig, dass die in der Verpflichtungserklärung eingetragene Nummer des Reisepasses mit der des bei der Einreise verwendeten Reisepasses übereinstimmt. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung bedeutet nicht, dass die Auslandsvertretung ein Visum erteilt. Sollte diese kein Visum erteilen, kann Ihnen die Ausländerbehörde den Grund nicht nennen.

Sollten Sie eine Sicherheitsleistung hinterlegt haben, benötigen wir für deren Rückgabe die schriftliche Ablehnung. Die Ausländerbehörde ist auch nicht der richtige Ansprechpartner, wenn Sie gegen die Ablehnung des Visums Rechtsmittel einlegen wollen. Die Ausländerbehörde kann Ihnen auch nicht bei der Erteilung des Visums behilflich sein, da dies in die alleinige Zuständigkeit der Auslandsvertretung fällt.

Sollten Sie Ihre Bonitätsfähigkeit durch Hinterlegung eines Sperrkontos oder einer Sicherheitsleistung auf dem Verwahrkonto des Landratsamts Landshuts nachgewiesen haben, ist vor der Ausreise Ihres Gastes die Ausstellung einer Grenzübertrittsbescheinigung notwendig **ODER** nach Ausreise des Gastes eine Kopie der Ausreisestempel inkl. Reisepass- und Visumskopie per E-Mail an stefanie.priller@landkreis-landshut.de zu übersenden.

Bei Grenzübertrittsbescheinigung: Die Besucher erhalten eine Grenzübertrittsbescheinigung, die bei der Ausreise den deutschen Grenzbeamten zu übergeben ist. Ist das nicht möglich, z.B., weil die Ausreise in einen anderen Schengen-Staat erfolgt, ist die Grenzübertrittsbescheinigung bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatstaat persönlich abzugeben. Das Formular wird dort ausgefüllt und als Nachweis der Ausreise an uns zurückgesandt. Nur in diesen Fall erhalten Sie das Sperrkonto / die Sicherheitsleistung umgehend zurück. Hierzu wird Ihrer Bank ein Schreiben bezüglich der Auflösung des Sperrvermerkes mitgeteilt. Sollte die Grenzübertrittsbescheinigung nicht vorgelegt werden können, so ist eine Wartezeit von mindestens drei Monaten im Anschluss an den Einladungszeitraum einzuhalten.

Bei Nachweis des Ausreisestempels: Sobald nachgewiesen wurde, dass Ihr Gast ausgereist ist und das Visum für eine erneute Einreise nicht mehr gültig ist, wird das Sperrkonto umgehend aufgelöst. Hierzu wird Ihrer Bank ein Schreiben bezüglich der Auflösung des Sperrvermerkes mitgeteilt bzw. bei der Hinterlegung der Sicherheitsleistung auf dem Verwahrkonto des Landratsamts Landshut wird die Auszahlung auf Ihr Konto veranlasst.

10. Bonitätsberechnung

Bei Kurzaufenthalten:

Bei der Bonitätsprüfung muss das monatliche Durchschnittseinkommen des Verpflichtungsgebers (Gastgeber), die Summe aus dem Regelbedarf des Gastes und dem pfändungsfreien Monatseinkommen gem. § 850c ZPO übersteigen. Berücksichtigt werden hierzu auch unterhaltsberechtigten Personen (z.B. Ehegatte des Verpflichtungsgebers, Kinder, ggf. Großeltern und Enkelkinder). Verfügt der Ehegatte oder die Kinder über ein eigenes Einkommen von mehr als 300,00 € netto monatlich, kann dieser bei der Bonitätsberechnung außer Betracht bleiben.

Bei Langzaufenthalten:

Bei der Bonitätsprüfung muss das monatliche Durchschnittseinkommen des Verpflichtungsgebers (Gastgeber), ebenso wie bei Kurzaufenthalten, die Summe aus dem Regelbedarf des Gastes und dem pfändungsfreien Monatseinkommen gem. § 850c ZPO übersteigen. Berücksichtigt werden hierzu ebenfalls wie bei den Kurzaufenthalten, auch die unterhaltsberechtigten Personen (z.B. Ehegatte des Verpflichtungsgebers, Kinder, ggf. Großeltern und Enkelkinder). Verfügt der Ehegatte oder die Kinder über ein eigenes Einkommen von mehr als 300,00 € netto monatlich, kann dieser bei der Bonitätsberechnung außer Betracht bleiben.

Zusätzlich sind jedoch die regelmäßigen Ausgaben des Verpflichtungserklärenden (z.B. Miete, Belastungen bei Hauseigentum, Nebenkosten, ggf. Schuldennachweis, Versicherungen, Unterhaltsverpflichtungen etc.) sowie zusätzliche finanzielle Belastungen für die Versorgung des Ausländers mit Wohnraum und für die Versorgung im Krankheits- oder Pflegefall (Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung) zu berücksichtigen. Entsprechende Nachweise müssen hierzu mit dem Antrag eingereicht werden.